

2495 031

At

BUNDESGERICHTSHOF

IV B 12/67

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

der Frau L. [REDACTED],
[REDACTED] and Street, J. [REDACTED] [REDACTED] /USA.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Ischer und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. Juli 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, an Verkündungs Statt zugestellt der Klägerin am 26. Juli 1966 und dem beklagten Land am 27. Juli 1966, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die in Voreichen geborene jüdische Klägerin wanderte im Jahre 1928 nach Frankreich aus. Am 10. Juni 1949 hat sie die französische Staatsangehörigkeit erworben. Seit dem Jahre 1958 lebt sie in New York. Die von der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend gemachten Entschädigungsansprüche hat das Berufungsgericht als unbegründet angesehen, weil die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 140 HGB, auf den die Klägerin ihren Anspruch allein stützen könne, nicht gegeben seien. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs übereinstimme und ein Fall des § 219 Abs. 2 HGB nicht vorliege. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 HGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch

unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, daß die Klägerin in Falle einer Rückkehr nach Polen wegen ihrer russischen Zugehörigkeit Verfolgungsmaßnahmen, für die die Regierung Polens verantwortlich sein würde, nicht ausgesetzt gewesen wäre. Wenn die Beschwerde ausführt, daß es auf dem objektiven Tatbestand insoweit nicht ankommen könne, daß vielmehr das subjektive Element der Furcht aus Tragen kommen müsse, so widerspricht diese Auffassung der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats. Ein Anspruch gemäß § 160 Abs 1 Verh. mit den Bestimmungen der Genfer Konvention besteht nur, wenn der Verfolgte aus wohl begründeter Furcht vor Verfolgungsmaßnahmen in Falle einer Rückkehr es ablehnt, sich unter den Schutz seines Heimatstaats zu stellen. Wohl begründet ist diese Furcht aber nur dann, wenn sie in objektiven Umständen eine hinreichende Grundlage findet. Von dieser Rechtsprechung abzugehen, geben auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin den erkennenden Senat keine hinreichende Veranlassung. Ebenso entspricht es der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats, daß dem Verfolgten die Rückkehr in sein Heimatland nur dann nicht zugemutet werden kann, wenn die von ihm beabsichtigte Verfolgung von Staats selbst ausgeht, sei es, daß Staatsorgane unmittelbar für die Verfolgung verantwortlich sind, oder daß sie dem Verfolgten nicht schützen wollen oder, wenn ein solcher Wille vorhanden wäre, nicht schützen können. Auch an dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Daß die Klägerin eine solche in Bereich der Verantwortung des Staats liegende Verfolgung in Falle einer Rückkehr zu befürchten hätte, hat das Berufungsgericht aus tatsächlichen Gründen verneint. Angriffe gegen die tatsächlichen Feststellungen können im Revisionsverfahren nicht mit Erfolg erhoben werden. Sie sind auch nicht geeignet, die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde könnte das tatsäch-

liche Vorbringen der Klägerin, insbesondere auch die Vorlage des Berichts der deutschsprachigen New Yorker Tageszeitung "Aufbau" bei der Entscheidung über die sofortige Beschwerde nicht berücksichtigt werden. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht im vorliegenden Fall nicht offen.

Da auch ein anderer Grund, der die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO rechtfertigen würde, nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 ZPO und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden